



Arnsberg 20. November 2018
Gelsenkirchen, 26. November 2018
Meschede, 27. November 2018
Dortmund, 28. November 2018
Hagen, 29. November 2018
Soest, 11. Dezember 2018

Besteuerung von Bitcoins und Kryptowährungen

ASW Akademie für Steuerrecht und Wirtschaft des Steuerberaterverbandes Westfalen-Lippe e.V.
Christoph Juhn LL.M./StB



Christoph Juhn

LL.M. Unternehmensteuerrecht
Steuerberater

Steuerrechtliche Gestaltungsberatung
Laufende Steuerberatung



Dr. jur. Sascha Besau

Rechtsanwalt, LL.M. (Mergers & Acquisitions)
Fachanwalt für Handels-/Gesellschaftsrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

Wirtschaftsrecht / Gesellschaftsrecht



Marius Christian Langenhorst

Rechtsanwalt, LL.M. (Taxation)
Fachanwalt für Steuerrecht

Wirtschaftsrecht / Gesellschaftsrecht



Carmen Rupprecht

Diplom Betriebswirtin (FH)
Steuerberaterin

Laufende Steuerberatung

Übersicht über diverse Arten der Erzielung von Erträgen aus virtuellen Währungen

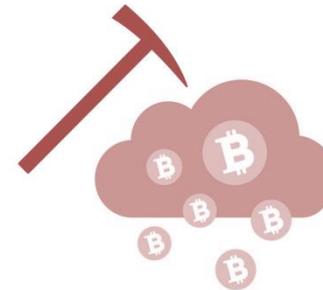
- Trading: der bloße An- und Verkauf



- Mining: selbständige Schürfung



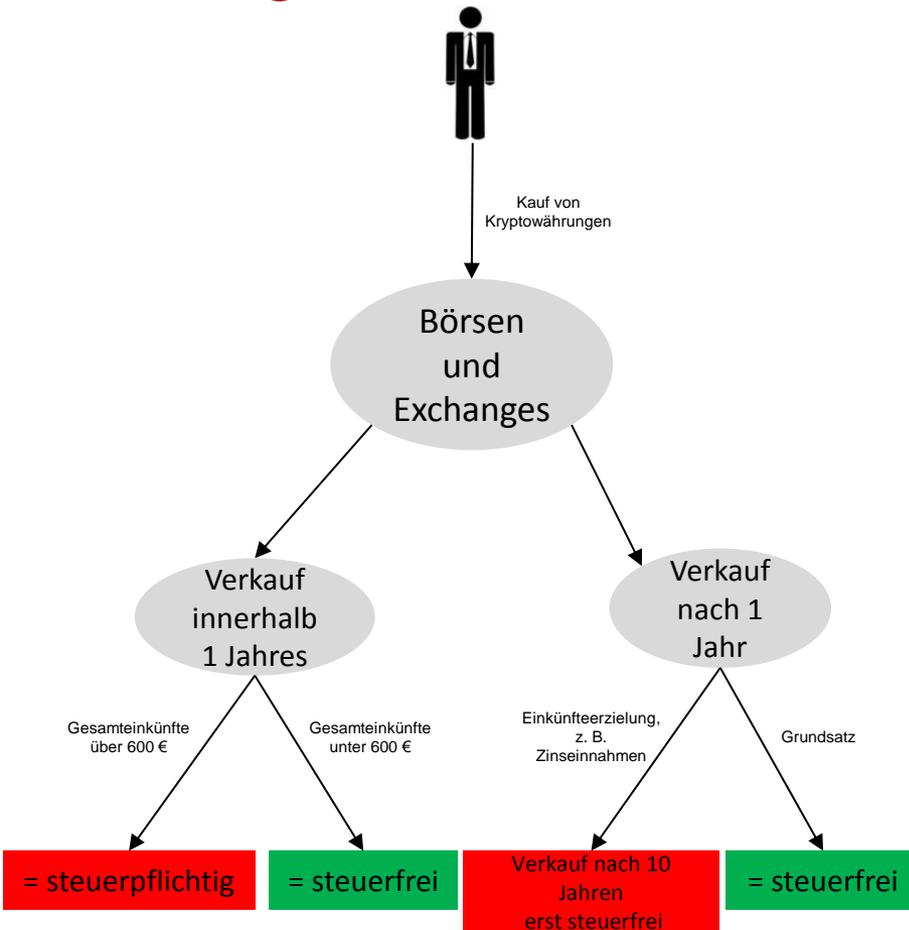
- Cloud-Mining: Beauftragung der Schürfung



- Lending: Verleihung



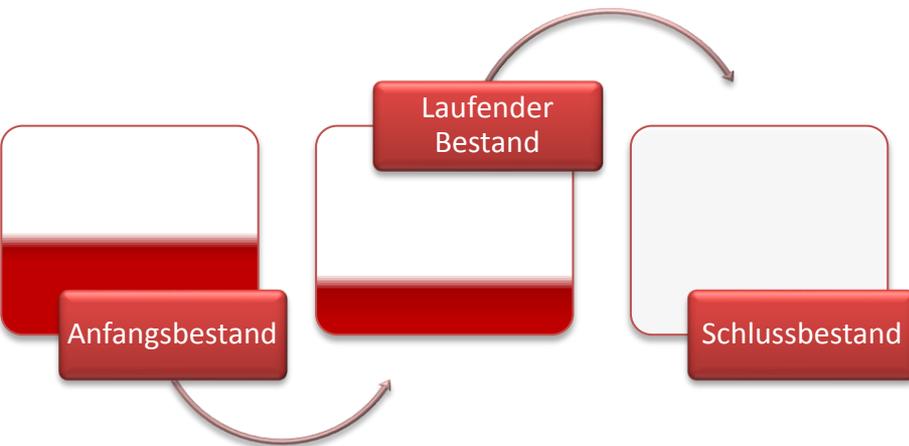
Trading



Steuerpflicht nach § 23 EStG:

- Es handelt sich hierbei um ein privates Veräußerungsgeschäft, dass bei einem Verkauf innerhalb eines Jahres nach der Anschaffung, gem. § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG der daraus resultierende Gewinn zu versteuern ist.
- Für die Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften besteht eine jährliche Freigrenze i. H. v. 600 € (ab einem Gewinn von 601 € ist der komplette Betrag steuerpflichtig)
- Bei einem Verkauf nach einem Jahr der Anschaffung bleiben die Gewinne steuerfrei. Beachte: Wenn mit den Kryptowährungen Einkünfte erzielt wurden (wie z.B. Zinseinnahmen), verlängert sich die Spekulationsfrist auf zehn Jahre.
- Der Verlust aus Kursschwankungen ist rück- und vortragbar, allerdings sind die Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften nur mit gleichartigen Gewinnen verrechenbar und dürfen nicht mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden
- Für die Praxis: Die Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften sind in der Anlage SO einzutragen. Bei Geschäften mit Kryptowährungen empfiehlt es sich eine detaillierte und nachvollziehbare Übersicht mit wesentlichen Informationen bezüglich der Anschaffung und der Verkäufe beizufügen

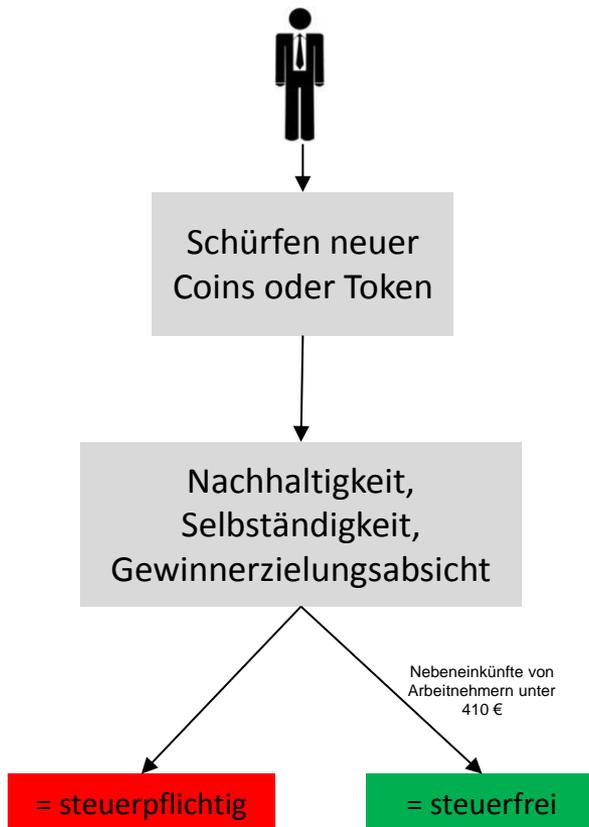
Trading



Bewertungsverfahren:

- Bei fehlender genauer Bestimmung von Coins und Token in einem Depot wird das FiFo-Verfahren („First in, first out“) für die Bewertung angewandt. Das FiFo-Verfahren unterstellt, dass der zuerst angeschaffte Coin oder Token auch als Erstes veräußert wurde.
- Mit Anwendung des FiFo-Verfahrens wird somit immer der am frühesten angeschaffte Coin verkauft und somit die Haltefrist durchbrochen.
- Das FiFo-Verfahren ist für jedes verschiedene Depot einzeln anzuwenden.

Mining



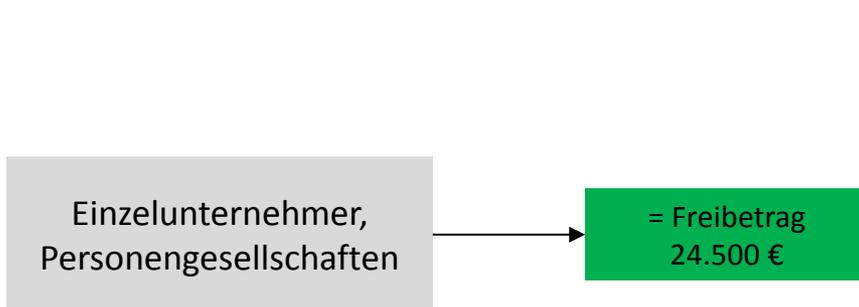
Steuerpflicht nach § 15 EStG:

- Das Mining ist die Bereitstellung der individuellen Rechenleistung zur Verarbeitung von Transaktionen von Kryptowährungen. Hierfür werden den „Minern“ nach erfolgreicher Verarbeitung Coins bzw. Token vergeben.
- Das Schürfen von neuen Coins und Token stellen bei vorliegender Nachhaltigkeit, Selbständigkeit und Gewinnerzielungsabsicht eine gewerbliche Tätigkeit dar.
- Die Einkünfte aus Gewerbebetrieb ermitteln sich aus dem Gewinn, der aus der Verrechnung der Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben resultiert.
- Für die Praxis: Die Gewinne aus Gewerbebetrieb sind in der Anlage G einzutragen. Grundsätzliche Betriebsausgaben sind Strom-, Hardware- und Softwarekosten.

Zudem sind Nebeneinkünfte i. H. v. 410 € für Arbeitnehmer gem. § 46 Abs. 3 EStG steuerfrei.

Beachte: Einkünfte sind die Summe aus Einnahmen und Werbungskosten. Somit wären auch bei Einnahmen i. H. v. 500 €, aber Werbungskosten von 90 € die Einkünfte steuerfrei.

Mining



Gewerbesteuer:

- Für Einzelunternehmer und Personengesellschaften gibt es einen Freibetrag i. H. v. 24.500 €. Der Freibetrag ist nach Ermittlung des Gewerbeertrags abzuziehen.

Umsatzsteuer:

- Die erzielten Umsätze sind umsatzsteuerpflichtig. Ausnahme: Wahl der Kleinunternehmerregelung

Mining

Berechnung des Gewinns

Ermittlung des
durschn.
Tageskurses zum
Zeitpunkt der
Schürfung:
[Eröffnungskurs +
Schlusskurs] / 2

Im Jahr der
Schürfung:
(durschn. Tageskurs)
-
(Angefallene Kosten bei
der Herstellung wie z.B.
Stromkosten)
= steuerpflichtiger
Gewinn

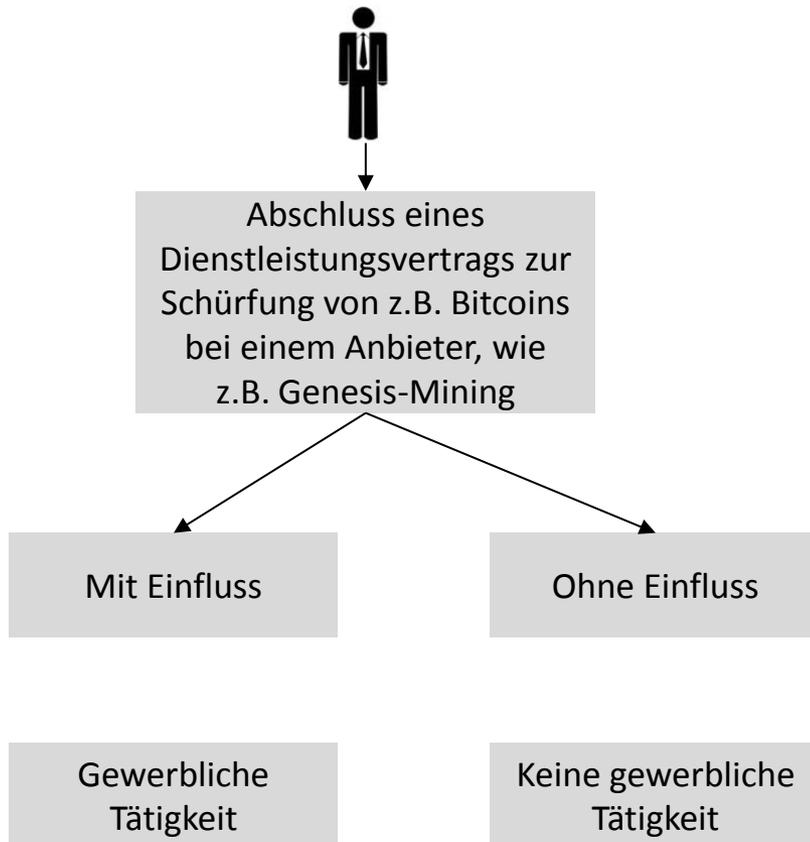
Im Jahr des
Verkaufs:
(Verkaufspreis)
-
(Wert des Coins zum
Zeitpunkt der Schürfung
[durschn. Tageskurs])
= steuerpflichtiger
Gewinn

- Die Coins und Token werden mit dem Wert zum Zeitpunkt der Schürfung erfasst. Allerdings wird aus Vereinfachungsgründen auch der Durchschnittstageswert vom Finanzamt akzeptiert.

- Beispiel:

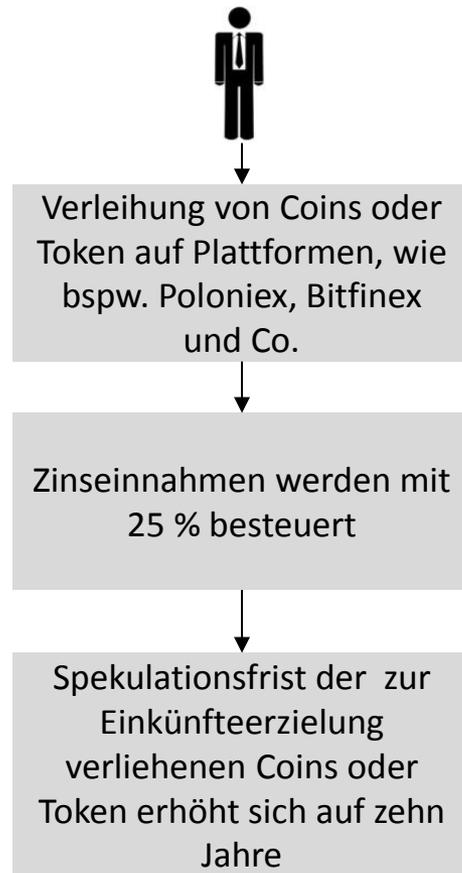
Ein Bitcoin wird zum 1. Januar 2016 geschürft. Gehen wir davon aus, dass der Eröffnungskurs bei 400 €, der Schlusskurs bei 600 € lag. Der Durchschnittswert des Tageskurses lag somit bei 500 €. Die steuerpflichtigen Einnahmen bei der Schürfung des Bitcoins betragen somit in 2016 500 €. Wenn der Bitcoin nun z.B. am 30. Dezember 2017 (Verkaufspreis: 12.000 €) verkauft wird, wird der Gewinn in 2017 wie folgt berechnet: 12.000 € - 500 € = 11.500 €

Cloud-Mining



- Das Cloud-Mining ist die Beauftragung eines Anbieters zur Schürfung von Coins oder Token.
- Beim Cloud-Mining bedarf es steuerlich einer Einzelfallprüfung und somit kann es nicht pauschal einer Einkommensart zugeordnet werden.
 - Hierbei kommt es insbesondere darauf an, ob Sie einen Einfluss auf die Hardware bzw. Hashrate haben und individuell auf- bzw. abrüsten können. In diesem Fall würde es sich um eine gewerbliche Tätigkeit handeln.
 - Sollte jedoch zum Vertragsabschluss eine fixe Summe eingezahlt werden ohne weiteren unterjährigen Einfluss auf die Geschwindigkeit der Hash Power, kann alternativ § 23 EStG zur Anwendung kommen.

Lending



- Das Lending ist die Verleihung von einem Coin oder Token
- Die hieraus erzielten Zinseinnahmen werden mit der Abgeltungssteuer i. H. v. 25 % besteuert
- Die Erzielung von Einkünften aus anderen Wirtschaftsgütern nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 EStG erhöht die Spekulationsfrist bei privaten Veräußerungsgeschäften auf zehn Jahre



Christoph Juhn

Master of Laws (LL.M.)

Steuerberater

Beratungsschwerpunkte

- Steuerrechtliche Gestaltungsberatung
- Unternehmensbesteuerung (Kapital- und Personengesellschaften)
- Umwandlungen und Umstrukturierungen
- Unternehmenskäufe und -verkäufe (M&A)
- Internationales Steuerrecht
- Vermögens- und Unternehmensnachfolgen

Kontakt

JUHNPartner GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Im Zollhafen 24, 50678 Köln

Telefon +49 221 999 832-12

Telefax +49 221 999 832-20

E-Mail Christoph.Juhn@Juhn.com

Internet www.Juhn.com

Urheberrechte

Inhalt, Zusammenstellung und Struktur dieser Präsentation sind urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung und Verbreitung von Informationen und Daten (Text, Bild, Grafik und Animationsdateien) sind ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung untersagt. Dies gilt auch für die auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung.

Gewährleistungsausschluss

Bei der Erstellung dieser Präsentation ist die größtmögliche Sorgfalt verwendet worden, dennoch bleiben Änderungen, Irrtümer und Auslassungen vorbehalten. Eine individuelle zivil- und steuerrechtliche Beratung bezogen auf den Einzelfall kann durch die in dieser Präsentation abstrakte rechtliche Darstellung nicht ersetzt werden. Diese Präsentation gibt unsere Interpretation der Rechtsquellen unter Berücksichtigung veröffentlichter Rechtsprechung und Literatur wieder. Sie basiert auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des Datums dieser Präsentation. Nachträgliche Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen, der Auffassungen der Finanzverwaltungen oder der Rechtsprechung, auch mit rückwirkenden Auswirkungen, sind möglich. Es ist möglich, dass die Finanzverwaltung und die zuständigen Gerichte eine von unserer Auffassung abweichende Würdigung des Sachverhaltes vornehmen könnten. Eine Nachsorgepflicht, dass wir auf eventuell später eintretende rechtliche oder tatsächliche Veränderungen oder neue Erkenntnisse hinzuweisen hat, besteht nicht. Durch die Überlassung der Präsentation wird weder eine vertragliche Bindung noch eine sonstige Haftung gegenüber dem Empfänger oder Dritten begründet.